

SATZUNG

über die Abwälzung der Abwasserabgabe auf Kleininleiter für die Gemeinde Brodersby

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 16.09.1994 Seite 241-242)

Änderungen:

1. § 2 (3) geändert (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 22/00 vom 28.07.2000 Seite 117)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 50) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 640), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird folgende Satzung durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.08.1994 erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde Brodersby eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

§ 2

Abgabemaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 1 als ein Einleiter.
- (2) Stichtag für die Feststellung der Einwohnerzahl nach Abs. 1 ist jeweils der 01. Januar des Veranlagungsjahres.
- (3) Die Abgabe beträgt je Einwohner 17,90 € im Jahr.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 4

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig ist, wer am 01. Januar des Veranlagungsjahres nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe ist am 15. Mai fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

- (1) Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt (§ 6).

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde bzw. das Amt Tolk ist berechtigt, und hat zur Ermittlung und Festsetzung der nach § 4 Abgabepflichtigen Zugriff auf die erteilten Verzichtserklärungen zum Vorkaufsrecht gem. §§ 24 ff BauGB und § 3 WobauErlG, auf Auskünfte aus dem Melderegister gem. § 10 Abs. 4 LDSG. Sie sind berechtigt, die Daten zu erheben und zu speichern.